Pflege und Unterhalt von Naturschutzzonen und -objekten

Der Pflegeplan

Bei Naturschutzzonen, die oft ganze Komplexe verschiedener Biotope und Landschaftselemente umfassen, kommt mit den Planungsarbeiten eine Fülle von Informationen und Angaben zusammen. Diese werden mit Vorteil in einem Gestaltungs- und Pflegeplan sowie in einem dazugehörigen Pflichtenheft für Gebietsbetreuer zusammengestellt.

Pflegepläne und Pflichtenhefte sollen leicht lesbar, feldtauglich und handlich sein sowie eine Arbeitskontrolle enthalten. Entscheidend sind verständliche Anweisungen, präzise Angaben und plausible Erläuterungen, wenn es um die Darlegungen von Sinn und Zweck der Pflegemassnahmen geht.

Zweckmässigerweise gliedert man Pflegepläne nach folgendem Schema:

- Grundlagen: Plan, Beschrieb, Bewertung, Rechtslage, Gefährdung
- Materieller Inhalt: Konkrete Pflegemassnahmen, Arbeiten, Verantwortung
- Hinweise und Ergänzungen.

Der Entwurf des Pflegeplans ist mit dem zuständigen Kreisadjunkt der Abteilung Landschaft und Gewässer abzustimmen. Die Bearbeitungkosten des Pflegeplans sind subventionsberechtigt. Der von der Abteilung Landschaft und Gewässer genehmigte Pflegeplan bildet die Grundlage für die Bemessung und Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge (vgl. Blätter 2.3.1 und 2.3.2).

Vergleiche hierzu Blatt 2.4.4 Muster-Pflegeplan.

Checkliste
Möglicher Inhalt eines Pflegeplanes

a) Grundlagen

- Plan, Beschrieb und besondere Werte des Elementes (Artenvielfalt, seltene und gefährdete Arten, Eigenheiten der Landschaft, usw.) und die Schutzziele, die daraus abzuleiten sind
- die Gefährdung und Kon ikte mit weiteren Nutzungen (z.B. Erholung, Landwirtschaft, usw.)
- die Rechtslage (Eigentumsverhältnisse, Schutzbestimmungen, usw.)

b) Materieller Inhalt

- die jährlichen oder periodischen P ege- und Gestaltungsmassnahmen (mögliche und notwendige Eingriffe mit dem Ziel, den Wert des Elementes zu erhalten oder zu erhöhen, wie z.B. P anzungen, Bau von Teichen und Gräben usw. sowie allenfalls Infrastruktur für Besucher oder Einrichtungen zur Abwehr von Gefährdungen), differenziert nach P egeeinheiten.
- die Verantwortlichkeiten (Trägerschaft für Betreuung und Aufsicht durch autorisierte Person, Kommission, usw.)
- die Durchführung der Arbeiten (Personal, Werkzeuge, Maschinen)
- den öffentlichen Zugang (notwendige Einschränkungen für Besucher, Besucherlenkung durch Absperrungen und Beobachtungspfade, Verbots- und Hinweistafeln, usw.)
- die Kosten (z.B. jährliche Budgetierung)

c) Hinweise, Ergänzungen

- die wissenschaftliche Betreuung (Untersuchungsprogramm für besonders aussagekräftige Zeigerarten (Bioindikatoren), deren Bestandsentwicklung zum Zwecke der Erfolgskontrolle verfolgt werden soll)

Pflege und Unterhalt von Naturschutzzonen und -objekten

Übersicht über mögliche Pflegemassnahmen

Pflege von verbreiteten Biotopen

Biotop	Bewirtschaftungs-/Pflegemassnahmen	Häufigkeit	Zeitpunkt
Magerwiese	• mähen und Schnittgut abführen* • evtl. entbuschen**	*1- bis 2-mal jährlich	*im Sommer **im Spätsommer oder Herbst
Artenreiche Heuwiese Fromentalwiese	• keine Flüssigdüngung, beschränkte Düngung mit Mist oder Phosphor-Kali-Mineraldünger	2-schürige Nutzung	relativ später Heu- und Emdschnitt (abhängig von Lage und bisheriger Nutzung)
Magerweide extensive Weide	• keine Dauerweide • nur Rinderweide		1. Auftrieb ab Mitte Juni
Hecke, Gehölz, Waldrand	• abschnittweise auf den Stock setzen oder durchforsten • langsam wachsende Sträucher begünstigen	in Intervallen von mind. 5 Jahren	während der Vegetationsruhe
Bach	• Bestockungspflege* • Ufersicherung/Uferbepflanzung**	*in 5- bis 10-jährigen Abständen	*während der Vegetationsruhe **nur wenn nötig
Uferstreifen (gehölzfrei)	• als ungedüngte Heu- oder Streuwiese • ev. abschnittweise (kurzfristige Brache)* • ev. nur periodisches Zurückschneiden der aufwachsenden Gehölze**	2- bzw. 1-mal jedes 2. Jahr *jedes 2. Jahr **alle 3 bis 5 Jahre	Juli und/oder September
Riedwiese	• mähen und Schnittgut abführen • Gräben unterhalten	1-mal jährlich	im Herbst
Moor	• evt. kleine Tümpel ausheben • Teilflächen entbuschen, mähen und Schnittgut abführen*	*ca. alle 2 bis 3 Jahre	*bei günstigen Verhältnissen im Herbst oder Winter
Röhricht	• kleine Pflege • evtl. Schilfpflanzung an geeigneten Uferabschnitten*	*Spezialist beiziehen	
Teich	• Ufer mähen und Schnittgut abführen* • periodisches Ausbaggern**	*ca. alle 1 bis 3 Jahre **in Intervallen von mind. 10 Jahren	*im Herbst od. Winter **im Spätsommer oder Herbst
Grubenbiotop	• Gestaltungs- und Pflegeplan erarbeiten	Spezialist beiziehen	
Hochstamm-Obstbestände	• Pflanzenschutz nach den Richtlinien des biologischen oder integrierten Obstbaus • extensive Unternutzung • alte, ertragsarme Bäume nicht sofort beseitigen		

Pflege und Unterhalt von Naturschutzzonen und -objekten

Das Pflichtenheft

Das Pflichtenheft für den Betreuer einer Naturschutzzone hält sich eng an die Hauptinhalte des zugehörigen Pflegeplanes. Es nennt und präzisiert für die einzelnen Arbeiten die Jahreszeit, die Häufigkeit und weitere zu beachtende Gesichtspunkte. Daneben sind die wesentlichen organisatorischen Schritte genannt. Für komplexe Naturschutzzonen kann das Pflichtenheft für den Betreuer ein umfassendes Jahresprogramm enthalten.

Betreuung und Pflegeeinsätze in kleineren und mittelgrossen Naturschutzzonen und von Naturschutzobjekten

- Information Landbesitzer/-bewirtschafter/innen über vorgesehene Pflegemassnahmen
- Koordination des Einsatzzeitpunktes mit benachbarten Landbesitzer/-bewirtschafter/innen
- Koordination mit Pflegemassnahmen an Ufern (Wasserbau) und Strassen (Strassenunterhaltsdienst), in kantonalen und nationalen Schutzgebieten und auf weiteren, benachbarten Flächen
- Sicherstellung und Organisation ausreichender Ausbildung der Beteiligten und Einführung in Sinn und Zweck der vorgesehenen Massnahmen
- Terminbekanntgabe und Organisation der Helfer und Helferinnen
- Organisation An- und Abtransporte von Personen, Maschinen, Schnittgut und Abfall je nach Bedarf
- Abrechnung
- Finanzen sicherstellen: Subventionsgesuche, Auszahlungen
- Beachten der Meldeflüsse z.B. an Gemeinderat, Kommission Natur- und Landschaftsschutz, Vorstand Naturschutzorganisation.

Betreuung und Pflegeeinsätze in grösseren Naturschutzzonen (zusätzlich)

- Erstellen einer Mehrjahresplanung
- Vertragsabschlüsse mit Auftragnehmern
- Örtliche Bauleitung, Absprechen der Massnahmen, Kontrolle über Durchführung der Arbeiten
- Rechnungswesen
- Informationsaustausch, Kommunikation mit beauftragten Spezialisten und mit dem zuständigen Kreisadjunkt, Abt. Landschaft und Gewässer
- Hinweisen auf Abweichungen von Zielsetzung und tatsächlicher Entwicklung.

Pflege und Unterhalt von Naturschutzzonen und -objekten

Hinweise und Merkpunkte zu Pflegeeinsätzen

Während die Pflegearbeiten in Schutzzonen und -objekten vor allem Verständnis für die Natur, handwerkliches Geschick sowie Erfahrung im Umgang mit Geräten und Maschinen (z.B. Sense, Motormäher, Motorsäge, usw.) erfordern, braucht es für die Vorbereitung der einzelnen Massnahmen, für die Organisation von Pflegeeinsätzen oder für die Erfolgskontrolle in erster Linie Fachwissen. Die Zuteilung der Vollzugsarbeiten ist deshalb unter Beachtung von Kompetenz und Leistungsfähigkeit der mitwirkenden Personen vorzunehmen.

Vorbereiten der Massnahmen

Das Festlegen der Schutzziele und Massnahmen für Schutzobjekte oder kleine Naturschutzzonen kann durchaus von interessierten Personen mit besonderen Fachkenntnissen übernommen werden. Bei Unsicherheiten ist es aber notwendig, Fachleute mit Erfahrung im Natur- und Landschaftsschutz beizuziehen. Insbesondere bei komplexen Naturobjekten oder grösseren Naturschutzzonen empfiehlt es sich, das Ausarbeiten von Pflegeplänen an ausgebildete Naturschutzfachleute in Auftrag zu geben.

Bewirtschaftung und Pflege

Am einfachsten und kostengünstigsten dürfte die Durchführung von Pflege und Unterhalt durch Vereinbarungen mit Eigentümern oder Bewirtschaftern, meist Landwirten, zu regeln sein.

Bestehende Zuständigkeiten sollen in der Regel beibehalten werden, d.h. das Bauamt kümmert sich um Pflege und Unterhalt von Schutzobjekten und kleinen Naturelementen im Baugebiet, und der Forstdienst übernimmt dieselbe Aufgabe für verschiedenste Naturelemente in der offenen Landschaft und am Waldrand.

Pflegeequipen

Für Schutzzonen und -objekte, deren Pflege besonders heikel ist, viel Handarbeit erfordert oder ganz einfach sonst von niemandem übernommen werden kann, wird es in den meisten Gemeinden sinnvoll sein, Pflegeequipen einzusetzen. Das können freiwillige Helfer, von der Region beauftragte Gruppen oder selbständige Unternehmen sein. Bei Organisation und Leitung von Pflegeeinsätzen sind zahlreiche Einzelheiten zu beachten, so dass mit diesen Führungsaufgaben betrauten Personen speziell geschult werden sollten (siehe Merkpunkte Organisation und Leitung von Pflegeeinsätzen sowie Dokumente im Anhang). Lokale Natur- und Vogelschutzvereine führen vielerorts bereits seit Jahren erfolgreich Pflegeeinsätze durch.

Vorteile kann eine regionale Zusammenarbeit bei den Pflegearbeiten bieten. Maschinen und Geräte können so besser ausgelastet werden, und für besonders aufwendige Arbeiten lassen sich eher genügend Teilnehmer organisieren.

MERKPUNKTE FÜR ORGANISATION UND LEITUNG VON PFLEGEEINSÄTZEN MIT FREIWILLIGEN HELFERN

1. Grundlagen beschaffen (Gestaltungs- und Pflegeplan mit Pflichtenheft).
2. Gemäss Pflegeplan auszuführende Arbeiten festlegen und evtl. im Gelände markieren sowie Zeitpunkt des Einsatzes bestimmen.
3. Notwendige Zahl von Helfern mobilisieren und sie über persönliche Ausrüstung (Mitbringen von Geräten, Arbeitskleidung) informieren, evtl. für Einsatz von speziellen Geräten oder Maschinen (Motorsäge, Motormäher, usw.) Personen mit Erfahrung aufbieten, z.B. Forstdienst.
4. Benötigte Geräte und Maschinen beschaffen.
5. Transport für Helfer, Werkzeuge, Maschinen und evtl. anfallenden Abraum organisieren.
6. Verpflegung, je nach Dauer des Einsatzes Mahlzeit oder Zwischenmahlzeit sowie Getränke für Helfer bereitstellen.
7. Vor Beginn den Teilnehmern den Sinn der einzelnen Arbeiten erklären, ihnen die Arbeitsplätze zuweisen und sie anleiten. Am Schluss die zur Verfügung gestellten Werkzeuge wieder einsammeln und kontrollieren.
8. Unfallverhütung, Teilnehmer zu vorsichtigem Arbeiten ermahnen. Gefährliche Geräte (z.B. Motorsäge) gehören nur in geübte Hände, alle Teilnehmer müssen versichert sein, Taschenapotheke greifbar haben. SUVA-Richtlinien beachten!
9. Kosten für Werkzeugmiete, Inserate, Verpflegung und evtl. kleine Anerkennung (z.B. Geschenk) für Helfer zusammenstellen.
10. Öffentlichkeit mit Vorteil vor dem Einsatz mit einer Zeitungsnotiz über die Durchführung und den Sinn des Arbeitseinsatzes informieren, anschliessend evtl. ausführlicher Zeitungsartikel über die gelungene Aktion.

Aufsicht

Für die Kontrolle von Nutzungsvorschriften und für die Aufsicht in Naturschutzgebieten können speziell geschulte Personen (Naturschutzmitarbeiter) eingesetzt werden. Bei besonders problematischen Naturobjekten, die vielfältigen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind (z.B. Ablagerungen, Motocrossfahrten, Combat-Schiessen usw. in Grubenbiotopen), kann es sinnvoll sein, die Aufsicht der Ortspolizei zu übertragen.